

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 24.12.2025 - Drs. 19/9495, an die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die am 6. Mai 2025 angetretene neue Bundesregierung kündigte in ihrem Koalitionsvertrag an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan wieder ermöglicht werden. Medienberichten zufolge fanden in der Nacht vom 16. auf den 17. Dezember 2025 und am 23. Dezember 2025 Abschiebungen aus Bayern bzw. Nordrhein-Westfalen in diese Länder statt.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Rücknahme eigener Staatsangehöriger stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar. Rückführungen in Drittstaaten sind allerdings nur möglich, wenn Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den jeweiligen Herkunftsländern zur Verfügung stehen, mit denen die Modalitäten der Rücknahme eigener Staatsangehöriger im Einzelfall, gegebenenfalls auf Grundlage eines Rückübernahme- bzw. Migrationsabkommens, koordiniert werden können. Dabei handelt es sich um eine originäre Aufgabe des Bundes.

1. Seit wann ist es dem Bund bzw. den Ländern grundsätzlich möglich, nach Afghanistan und Syrien abzuschieben?

Rückführungen nach Afghanistan sind grundsätzlich seit August 2024 wieder möglich.

Die Möglichkeit von Rückführungen nach Syrien werden derzeit im Einzelfall vom Bund, parallel zu laufenden Verhandlungen über die Aufnahme eines regelmäßigen Rückführungsvollzugs, verhandelt.

2. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Syrer und Afghanen leben derzeit in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeiten und Gefährderstatus)?

Zum Stichtag 30.11.2025 waren 1 140 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet. Davon waren 1 053 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, wobei der Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend geduldet wird.

¹ https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_101048074/taliban-deal-bundesregierung-schiebt-einzeltaeter-nach-afghanistan-ab.html; <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebung-straftaeter-syrien-100.html>

Zum genannten Stichtag waren 686 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet, wovon 611 Personen vollziehbar ausreisepflichtig waren, deren Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aber zu dulden ist (Quelle jeweils: Ausländerzentralregister, aufgerufen am 07.01.2026).

Eine Beauskunftung hinsichtlich der Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Gefährder mit syrischer oder afghanischer Staatsangehörigkeit im Sinne der vorliegenden Fragestellung ist aufgrund von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nicht möglich.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Dies ist hier aus nachfolgenden Gründen der Fall:

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf die vorliegende Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Mit Blick auf die wiederkehrenden Fragestellungen insbesondere im Kontext von sogenannten Gefährdern im Bereich der politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die vollständige und dezidierte Beantwortung schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung des vorgenannten Personenkreises hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen können. Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

3. Wie viele Personen wurden seit Antritt der neuen Bundesregierung unmittelbar nach Syrien und Afghanistan aus Niedersachsen heraus abgeschoben (bitte nach Staatsangehörigkeiten und Gefährderstatus aufschlüsseln)? Falls bislang keine Abschiebung stattgefunden hat, wird um Darlegung der Gründe für diesen Umstand gebeten.

Seit Beginn der Amtszeit der aktuellen Bundesregierung war Niedersachsen an einer Rückführungsmaßnahme nach Afghanistan beteiligt, mit der 15 straffällig gewordene Personen zurückgeführt wurden. Davon war im Zeitpunkt der Rückführung keine Person als Gefährder eingestuft.

Nach Syrien ist in diesem Zeitraum eine straffällig gewordene Person zurückgeführt worden, die zum Zeitpunkt der Rückführung nicht als Gefährder eingestuft war.